

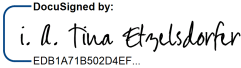
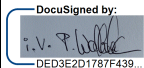
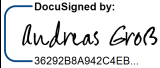


Dokumentenname	Verhaltenskodex für Vertragspartner im Einkauf	Dokumenten-Nr.	013
Funktionsbereich	Einkauf	Versions-Nr.	03
Veröffentlichungsdatum	23.09.2024	Klassifizierung	vertraulich

Verhaltenskodex für Vertragspartner im Einkauf

Inhaltsverzeichnis

- 0. Versionshistorie..... 3**
- 1. Zweck des Dokuments 3**
- 2. Zuständigkeiten 3**
- 3. Beschreibung..... 3**
- 4. Soziale Nachhaltigkeit 4**
 - 4.1 Einhaltung von Menschenrechten4
 - 4.2 Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte4
 - 4.3 Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.....4
 - 4.4 Diskriminierungsverbot, Chancengleichheit und Frauenrechte.....5
 - 4.5 Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern.....5
 - 4.6 Würde und Respekt5
 - 4.7 Arbeitszeiten, Sozialleistungen und Löhne5
 - 4.8 Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen5
 - 4.9 Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung am Arbeitsplatz.....6
 - 4.10 Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.....6
- 5. Nachhaltigkeit beim Umweltschutz..... 6**
 - 5.1 Umweltfreundliche Produktion6

Ausdrucke dieses Dokuments können veraltet sein – Prüfen Sie die Aktualität im Vorlagenverzeichnis.		
Erstellt:  ED81A71B502D4EF... Funktion: Legal	Überprüft:  DE03E2D1787F439... Funktion: Einkauf	Freigegeben:  36292B8A942C4EB... Funktion: Geschäftsführung



5.2	Umweltfreundliche Produkte.....	7
5.3	Vermeiden von Gefahrenstoffen	7
5.4	Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen.....	7
5.5	Vermeidung und Minderung von Emissionen.....	7
5.5.1	Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen	7
5.5.2	Luftemissionen	8
5.5.3	Dekarbonisierung	8
5.5.4	Lärmemissionen.....	8
5.6	Bodenqualität.....	8
5.7	Wasserqualität, -verbrauch und -wirtschaft	8
5.8	Artenvielfalt, Tierschutz, Landnutzung und Entwaldung	8
5.9	Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung	9
5.10	Abfallvermeidung und -bewirtschaftung	9
6.	Ethisches Geschäftsverhalten.....	9
6.1	Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen	9
6.2	Ausfuhrkontrolle und Wirtschaftssanktionen.....	9
6.3	Finanzielle Verantwortung.....	10
6.4	Offenlegung von Informationen	10
6.5	Verbot von Korruption und Bestechung	10
6.6	Vermeidung von Interessenskonflikten.....	10
6.7	Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	10
6.8	Fairer Wettbewerb	11
6.9	Geistiges Eigentum und Plagiate.....	11
6.10	Informationssicherheit.....	11
6.11	Datenschutz.....	11
6.12	Kontinuierliche Verbesserung.....	12
7.	Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik	12
7.1	Monitoring und Compliance.....	12
7.2	Anzeige von Verstößen	12



0. Versionshistorie

Version	Änderungen	Autor
00	04.03.2021: Erstfassung als gelenktes Dokument in einer deutschen Sprachversion (Version 1.0 nach vorherigem Nummerierungsschema)	Werner Martin
01	11.03.2021: Aktualisierung aufgrund der Umfirmierung	Werner Martin
02	28.02.2024: Aktualisierung im Hinblick auf SAQ-Anforderungen	Petra Wallenborn
03	23.09.2024: Erstellung einer englischen Sprachversion; Aktualisierung beider Dokumente gemäß neuer Vorlage für Arbeitsanweisungen (ii_EK_013_Verhaltenskodex_fuer_Vertragspartner_im_Einkauf.docx und ii_EK_013_Supplier_Code_of_Conduct.docx)	Tina Etzelsdorfer

1. Zweck des Dokuments

Dieser Verhaltenskodex dient der Verpflichtung unserer Vertragspartner im Einkauf zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Richtlinien bei sämtlichen Geschäftsvorgängen.

2. Zuständigkeiten

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Unternehmen, die Produkte oder Dienste für die iinovis Holding GmbH & Co. KG oder die iinovis GmbH und iinovis Testing Spain, S.L. (nachstehend jeweils „iinovis“ genannt) bereitstellen, sowie für ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, Joint Ventures und Unternehmensbereiche.

3. Beschreibung

Die Beachtung von Gesetzen ist für unser Unternehmen oberstes Gebot. Gesetzesverstöße müssen unter allen Umständen vermieden werden, insbesondere Verstöße, die mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Geldbuße geahndet werden. Jegliche Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Nationalität, Geschlecht, Alter, Behinderung, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Mutterschaft, sexueller Orientierung, Ehestand, Geschlechtsidentität oder -ausdruck werden von uns strikt untergesagt.

Die Vertragspartner im Einkauf spielen eine wichtige Rolle in der Wertschöpfungskette von iinovis. Dieser Verhaltenskodex für Vertragspartner im Einkauf („Verhaltenskodex“) definiert die Anforderungen, die die iinovis an ihre Vertragspartner im Bereich Einkauf stellt. Jeder dieser Vertragspartner hat diese bei sämtlichen Geschäftsvorgängen in Zusammenhang mit der iinovis oder ihren Mitarbeitern zu erfüllen. Der Verhaltenskodex basiert auf dem Verhaltenskodex von iinovis und anderen internen Richtlinien sowie Übereinkommen und Standards.

Dieser Verhaltenskodex ist ein untrennbarer Bestandteil sämtlicher Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen iinovis und dessen Vertragspartnern im Einkauf und gilt für alle



Vertragspartner von iinovis im Bereich Einkauf sowie deren Konzernunternehmen, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (nachfolgend einzeln und gemeinschaftlich „Vertragspartner“ genannt). Der Vertragspartner ist verpflichtet, sicherzustellen, dass dieser Verhaltenskodex innerhalb seines Unternehmens und in der eigenen Lieferkette kaskadierend vermittelt und entsprechend eingehalten wird. Der Vertragspartner führt periodische Überprüfungen im Hinblick auf die Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch. Außerdem ist die iinovis berechtigt, nach angemessener Vorankündigung ein Audit vor Ort durchzuführen.

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex seitens der Vertragspartner bildet die Voraussetzung für geschäftliche Tätigkeiten mit iinovis. Die iinovis hat sich zum Ziel gesetzt, ein bevorzugter Geschäftspartner zu sein, und fördert vertrauensvolle und faire Beziehungen zu all ihren Geschäftspartnern.

4. Soziale Nachhaltigkeit

4.1 Einhaltung von Menschenrechten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, international geltende Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Bei allen Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich hat der Vertragspartner darauf hinzuwirken, dass er selbst sowie seine Lieferanten und Auftragnehmer keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

4.2 Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Der Vertragspartner versichert, dass in der gesamten Lieferkette die Rolle öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte darin besteht, Arbeitnehmer, Einrichtungen, Ausrüstung und Eigentum in Übereinstimmung mit der Rechtsstaatlichkeit und den garantierten Menschenrechten zu schützen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Betroffenen vor extensiver Gewalt, Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Verletzung von Leib und Leben oder Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit geschützt sind.

Der Vertragspartner schließt aus, dass er direkt oder indirekt zur Unterstützung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften beiträgt, die unrechtmäßig Kontrolle über Abbaustätten, Transportwege und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette ausüben

4.3 Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit

Der Vertragspartner setzt in keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung Kinderarbeit ein und arbeitet nicht mit Lieferanten oder Auftragnehmern zusammen, die dies tun. Das Mindestalter für Beschäftigte entspricht dem Alter bei Schulabschluss, darf jedoch unter keinen Umständen unter einem Alter von 15 Jahren liegen. Junge Mitarbeiter im Alter zwischen 15 und 18 Jahren dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die ihrer physischen oder mentalen Gesundheit schaden oder sich negativ auf ihre Sicherheit oder moralischen Werte auswirken könnten.

Der Vertragspartner hat jede Form von Zwangsarbeit, Sklaverei, unfreiwilliger Arbeit oder sonstige Maßnahmen, die mit physischem Zwang, Drohungen, Missbrauch oder Ausbeutung



einhergehen, zu unterbinden. Der Vertragspartner darf die Beschäftigten nicht dazu zwingen, ihm als Vorbedingung für die Beschäftigung ihren Ausweis oder Reisepass auszuhändigen.

4.4 Diskriminierungsverbot, Chancengleichheit und Frauenrechte

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Chancengleichheit bei der Beschäftigung im Hinblick auf Einstellung und Weiterbildung herzustellen (Ethische Rekrutierung). Er schafft ein Arbeitsumfeld, das frei von Diskriminierung aufgrund von Abstammung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Geschlechtsidentität, Ehestand oder Schwangerschaft, Alter, sexueller Orientierung, Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung und Überzeugung, Behinderung, Krankheit, familiärer Verantwortung oder Familienstand oder ähnlichen Charakteristika ist, die in keinem Zusammenhang zur Qualifikation der jeweiligen Person oder den Anforderungen der betreffenden Stelle stehen.

Die Auswahl, Einstellung und Förderung von Mitarbeitern erfolgen grundsätzlich auf der Grundlage ihrer Qualifikation und ihrer Fähigkeiten.

Der Vertragspartner gewährleistet die Einhaltung der Transparenz des Bewerbungs- und Einstellungsprozesses und die Gleichbehandlung aller Bewerber und Arbeitnehmer.

Der Vertragspartner verurteilt jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau beeinträchtigt oder vereitelt wird.

4.5 Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Der Vertragspartner respektiert die Rechte von Minderheiten und der indigenen Bevölkerung und achtet darauf, welchen Einfluss seine Unternehmenstätigkeit und die seiner Lieferanten und Auftragnehmer auf die Menschenrechte dieser Gruppen hat.

4.6 Würde und Respekt

Der Vertragspartner behandelt seine Mitarbeiter mit Würde und Respekt und bietet ihnen ein Arbeitsumfeld, das frei von Belästigungen jeder Art ist. Kein Mitarbeiter darf irgendeiner Form der Belästigung oder des Missbrauchs verbaler, psychologischer, physischer oder sexueller Natur ausgesetzt sein.

4.7 Arbeitszeiten, Sozialleistungen und Löhne

Der Vertragspartner stellt sicher, dass sowohl Arbeitszeiten als auch Löhne und Sozialleistungen seiner Mitarbeiter mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Einklang stehen (einschließlich jener bezüglich Überstunden und Mindestlohn). Diese Bedingungen sind den Mitarbeitern in einem Format und einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die für sie leicht verständlich ist.

4.8 Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Der Vertragspartner respektiert das Recht seiner Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen (z. B. Tarifverhandlungen) im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen. Er stellt sicher, dass seine Mitarbeiter ihre Ideen und Bedenken offen



gegenüber der Geschäftsleitung äußern können, ohne Diskriminierung oder Vergeltung fürchten zu müssen. Sollte die Vereinigungsfreiheit oder das Recht auf Kollektivverhandlungen aufgrund lokal geltender Gesetze eingeschränkt sein, ermöglicht der Vertragspartner andere Formen der Arbeitnehmervertretung und -vereinigung.

4.9 Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung am Arbeitsplatz

Der Vertragspartner führt eine Meldestelle gemäß Richtlinie (EU) 2019/1937 oder vergleichbaren nationalen Rechtsvorschriften ein, welche den eigenen Beschäftigten als auch anderen potenziell betroffenen Personen ermöglicht, vermutete Verstöße gegen gesetzliche oder unternehmensinterne Vorgaben anonym und vertraulich zu äußern, ohne aufgrund dessen ungerechte Behandlung, Diskriminierung oder Benachteiligungen fürchten zu müssen oder zu riskieren. Diese Meldestelle ist auch für das Beschwerdeverfahren im Rahmen der Richtlinie (EU) 2024/1760 oder vergleichbarer nationaler Rechtsvorschriften zu verwenden, über welchen interne und externe Personen den Vertragspartner auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette hinweisen können.

Diese Pflicht muss der Vertragspartner auch an seine Lieferanten und Auftragnehmer vertraglich weitergeben und im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren hat er dafür zu sorgen, dass diese Pflicht in der Lieferkette weitergegeben wird.

4.10 Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Sicherheit und Gesundheit ist bei allen Tätigkeiten an allen Standorten der iinovis von wesentlicher Bedeutung. Auch die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz des Vertragspartners spielt für die iinovis eine wichtige Rolle. Der Vertragspartner gewährleistet als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen. Er bietet ein Arbeitsumfeld, das Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen verhindert. Das Arbeitsumfeld soll die Qualität der Produkte und Dienstleistungen des Vertragspartners sowie dessen Produktionskonsistenz verbessern und auch die Bindung seiner Mitarbeiter an sein Unternehmen stärken. Geeignete Notfallverfahren sind zu identifizieren und ordnungsgemäß einzuführen, hierzu zählen ebenfalls geeignete Informationen und Schulungen zu den Themen Gesundheit, Arbeitsschutz und -sicherheit sowie die entsprechende Ausstattung und Ausrüstung.

5. Nachhaltigkeit beim Umweltschutz

5.1 Umweltfreundliche Produktion

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass in allen Phasen der Produktion seine Prozesse einen optimalen Umweltschutz, eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung und die verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen (inkl. CMRT) gewährleisten.

Insbesondere hat der Vertragspartner die Erteilung und Aufrechterhaltung aller für seine Tätigkeiten erforderlichen Umweltgenehmigungen, -lizenzen und -registrierungen sowie die Einhaltung der damit einhergehenden Vorgaben sicherzustellen. Der Vertragspartner



überwacht, verfolgt und dokumentiert seine Umwelleistung und minimiert die durch seine Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen verursachte Umweltbelastung.

Diese Pflicht muss der Vertragspartner auch an seine Lieferanten und Auftragnehmer vertraglich weitergeben und im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren hat er dafür zu sorgen, dass diese Pflicht in der Lieferkette weitergegeben wird.

5.2 Umweltfreundliche Produkte

Der Vertragspartner garantiert, dass alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte die Umweltschutzstandards ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe ein.

5.3 Vermeiden von Gefahrstoffen

Der Vertragspartner setzt sich zum Ziel, die Verwendung von Gefahrstoffen, deren Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellt, einzustellen und stattdessen weniger gefährliche Substanzen einzusetzen. Diese Substanzen sind über die gesamte Lieferkette hinweg in der IMDS-Datenbank zu hinterlegen und auch in gesonderter Form zu deklarieren, handhaben, transportieren, lagern, recyceln und entsorgen. Nachhaltiges Chemikalienmanagement ist ein essenzieller Schwerpunkt für alle Vertragspartner, die mit gefährlichen Stoffen arbeiten oder diese in der Produktion verwenden. Die Einhaltung von Gesetzen und Normen stellen die Minimalforderung dar.

5.4 Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen

Der Vertragspartner muss sich der Quelle und Herkunft der in seinen Produkten verwendeten Rohstoffe bewusst sein. Der Vertragspartner hat insbesondere den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Beschaffung, Gewinnung und Handhabung der Konfliktmaterialien wie Tantal, Zinn, Wolfram, Gold und Kobalt zu beachten. Außerdem hat der Vertragspartner die Quelle und Herkunft dieser Mineralien zuverlässig zu ermitteln, um so sicherstellen zu können, dass durch die Beschaffung dieser Materialien nicht direkt oder indirekt bewaffnete Gruppierungen finanziert oder anderweitig unterstützt werden, Menschenrechte direkt oder indirekt verletzt werden oder der Umwelt geschadet wird.

Der Einsatz von erneuerbaren Ressourcen ist zu bevorzugen.

5.5 Vermeidung und Minderung von Emissionen

5.5.1 Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen

Der Vertragspartner sowie seine Lieferanten und Auftragnehmer sind aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Energieverbrauch weiter zu senken und damit die Energieeffizienz zu erhöhen und das Klima und wertvolle Ressourcen zu schonen. Die Erhöhung des erneuerbaren Energien-Anteils sollte Ziel sein. Als langfristige Zielsetzung ist eine klimaneutrale Produktion und Lieferungen durch proaktive Reduzierung der Treibhausgasemission - auch bei Erweiterungen der Produktionsstandorte und Lieferflotten - anzustreben.



5.5.2 Luftemissionen

Der Vertragspartner muss Luftemissionen aus den Betriebsabläufen routinemäßig überwachen, überprüfen und bei Bedarf behandeln. Er hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um Luftemissionen zu minimieren und dadurch die Luftqualität zu verbessern.

5.5.3 Dekarbonisierung

Der Vertragspartner soll die Nutzung von kohlenstoffarmer Energie bevorzugen und den Einsatz von fossilen Brennstoffen minimieren, um den CO₂-Ausstoß schrittweise zu reduzieren und so den „European Green Deal“ (klimaneutrales Europa bis 2050) bestmöglich zu unterstützen.

5.5.4 Lärmemissionen

Der Vertragspartner gewährleistet die Reduzierung der Lärmemissionen auf ein Minimum und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu Arbeitsplatz- und Umgebungslärm durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen und Lärmvorsorge.

Er beachtet dabei die spezifischen Anforderungen der Beschäftigten sowie der örtlichen Gemeinden und Anwohner, indem er seine Lärmemissionen durch technische Maßnahmen (z.B. Einhausen der Lärmquelle), organisatorische Maßnahmen (z.B. Trennen des zeitgleichen Zusammentreffens von Lärmquelle und Mensch) sowie persönliche Maßnahmen (persönliche Schutzausrüstung) möglichst gering hält.

5.6 Bodenqualität

Der Vertragspartner muss Maßnahmen ergreifen, um unzulässige, schädliche Bodenverschmutzungen (basierend auf nationalen und internationalen Gesetzen sowie behördlichen Vorgaben) durch seine Produkte, benötigte Materialien oder Abfallprodukte zu vermeiden und die Bodenqualität zu schützen.

5.7 Wasserqualität, -verbrauch und -wirtschaft

Der Vertragspartner muss seinen Wasserhaushalt so ordnen, dass das ökologische Gleichgewicht bewahrt und wiederhergestellt wird, der direkte und indirekte Energie- und Ressourcenverbrauch minimiert wird und eingeleitete oder getroffene Maßnahmen möglichst flexibel und modifizierbar und die möglichen Folgen reversibel sind.

Es wird erwartet, dass der Vertragspartner die Beeinträchtigungen der Wasserqualität auf das unabdingbare Mindestmaß reduziert, eine gute Wasserqualität im bestmöglichen Maximalmaß fördert, den Verbrauch von Wasser so gering wie möglich hält, Gewässer und Grundwasser nicht verschmutzt und die Erzeugung von Abwasser aus Betriebsabläufen auf ein Minimum reduziert.

5.8 Artenvielfalt, Tierschutz, Landnutzung und Entwaldung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, nationale und internationale Gesetze sowie behördliche Vorgaben zur Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung bei sämtlichen Vorhaben zu ermitteln und einzuhalten.



Er unterstützt dabei Aktivitäten für den Erhalt unserer Artenvielfalt und für den Tierschutz, optimiert bei möglichen Bauvorhaben die Landnutzung und gewährleistet entlang der entwaldungsfreien Lieferkette, dass die Produktion von Agrarrohstoffen die Waldökosysteme in einem definierten Gebiet weder in ihrer Gesamtfläche noch in ihrem Zustand beeinträchtigt.

Der Vertragspartner verpflichtet sich zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Lebewesen und stellt die Einhaltung nationaler und internationaler Rechtsnormen zum Tierschutz sicher.

5.9 Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung

Der Vertragspartner erkennt die Existenz von Landnutzungsrechten oder Gewohnheitsrechten und damit verbundenen Rechten von Gemeinwesen, indigenen Völkern und Einzelpersonen an und achtet sie. Der Vertragspartner unterlässt widerrechtliche Zwangsräumungen sowie die rechtswidrige Entziehung von Landflächen, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert.

5.10 Abfallvermeidung und -bewirtschaftung

Es wird erwartet, dass der Vertragspartner bei der Gestaltung seiner Prozesse und Verfahren sowie beim Einkauf frühzeitig - sowohl aus ökonomischen als auch ökologischen Gesichtspunkten - auf eine ressourcenschonende und abfallvermeidende Gestaltung achtet. Als Leitlinie dient die Richtlinie 2008/98/EG und die dort aufgeführte Abfallhierarchie: Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung von Abfällen, Abfallbeseitigung.

6. Ethisches Geschäftsverhalten

6.1 Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen

Der Vertragspartner hat alle geltenden Gesetze und Verordnungen einzuhalten, einschließlich geltender Ausfuhrkontrollgesetze, internationaler Handelssanktionen und Zollbestimmungen. Der Vertragspartner ist angehalten, alle geltenden internationalen und branchenüblichen Standards und Best Practices zu beachten. Sollten lokale Verfahren oder Gepflogenheiten in Widerspruch zu diesem Verhaltenskodex stehen, so hat der Vertragspartner den Verhaltenskodex zu befolgen.

6.2 Ausfuhrkontrolle und Wirtschaftssanktionen

Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, alle Wirtschaftssanktionen, Exportkontrollgesetze, Export- und Importgesetze für Güter, Software, Dienstleistungen und Technologien einzuhalten.

Für bestimmte Güter, Dienstleistungen und Informationen gelten Einschränkungen für den Export nach oder Import aus bestimmten Ländern. Im Rahmen des internationalen Geschäftsverkehrs müssen sich unsere Vertragspartner an alle Vorgaben der Exportkontrolle halten und bei grenzüberschreitenden Sachverhalten gewissenhaft prüfen, ob für Güter, Dienstleistungen oder Informationen exportkontrollrechtliche Einschränkungen zu beachten sind. Zusätzlich können Länder oder potenzielle Geschäftspartner (Unternehmen und Individuen) auf Embargo- oder Sanktionslisten stehen. Bevor ein Vertragspartner ein Geschäft



eingeht, stellt er sicher, dass bei der Durchführung des Geschäfts nicht gegen Sanktionen verstoßen wird.

6.3 Finanzielle Verantwortung

Wir erwarten von unseren Vertragspartnern die finanzielle Verantwortung und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ordnungsgemäßer Buchführung und Aufzeichnungen.

6.4 Offenlegung von Informationen

Unsere Vertragspartner legen Informationen bezüglich ihrer Geschäftsaktivitäten, Struktur und finanziellen Lage nach den geltenden Vorschriften und den branchenüblichen Verfahrensweisen offen.

6.5 Verbot von Korruption und Bestechung

Der Vertragspartner verfolgt eine Null-Toleranz-Politik hinsichtlich jeglicher Form der Korruption wie Bestechung oder Veruntreuung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sein Unternehmen nach ethischen Maßstäben und auf Grundlage der Prinzipien der Transparenz, Offenheit, Compliance und Integrität zu führen.

Bestechung begeht, wer einer dritten Partei entweder direkt oder indirekt etwas von Wert – also irgendeine Art von Vorteil – gewährt oder anbietet mit der Absicht, in unzulässiger Weise einen Vorteil als Gegenleistung zu erlangen, d.h., beispielsweise eine Handlung oder Entscheidung zu beeinflussen. Bestechung kann durch die Gewährung von Geschenken, Unterhaltungsangeboten und Bewirtung oder anderen Vorteilen erfolgen.

Firmengeschenke gemäß den üblichen Geschäftsgepflogenheiten sind erlaubt, sofern deren Gewährung in Einklang mit den geltenden Gesetzen steht.

Der Vertragspartner gewährleistet, dass Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien getroffen werden und nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflusst werden.

6.6 Vermeidung von Interessenskonflikten

Der Vertragspartner vermeidet jede Interaktion mit einem Mitarbeiter von iinovis, die in Konflikt mit der Verpflichtung des Mitarbeiters, im besten Interesse von iinovis zu handeln, steht oder dieser entgegenzustehen scheint. Der Vertragspartner kommuniziert ehrlich und transparent. Er offenbart potenzielle oder tatsächliche Interessenskonflikte am Arbeitsplatz rechtzeitig zur Prüfung und Definition erforderlicher Maßnahmen. Ein Interessenskonflikt besteht, wenn ein Privatinteresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters mit den Interessen der Firma kollidieren könnte.

Geschäftliche Entscheidungen dürfen nur auf der Grundlage objektiv nachvollziehbarer Geschäftskriterien und nicht unter dem potenziellen Einfluss persönlicher Interessen oder Beziehungen getroffen werden.

6.7 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Vertragspartner beachtet die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.



Geldwäsche liegt vor, wenn aus Straftaten stammende Gelder, Vermögenswerte oder Ersatzgegenstände für solche Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf gebracht werden.

Terrorismusfinanzierung ist gegeben, wenn Gelder oder sonstige Vermögenswerte zur Unterstützung terroristischer Ziele oder Vereinigungen bereitgestellt werden.

6.8 Fairer Wettbewerb

Der Vertragspartner unterstützt und erstrebt einen fairen Wettbewerb und freie Märkte und verweigert sich Gesprächen oder Vereinbarungen mit Wettbewerbern über Preise, Marktanteile oder ähnliche Themen. Der Vertragspartner befolgt alle geltenden Gesetze (z. B. Kartellrecht) und Verordnungen und verlangt dies ebenso von seinen Mitarbeitern.

6.9 Geistiges Eigentum und Plagiate

Der Vertragspartner befolgt alle geltenden Gesetze und internationalen Verträge bezüglich der Rechte an geistigem Eigentum. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte geschützt sind. Der Vertragspartner hat jede Verletzung der Schutzrechte von iinovis oder einer dritten Partei zu unterbinden. Plagiate dürfen weder in den Umlauf gebracht noch erworben werden. Nutzung, Gebrauch oder Verwendung gefälschter Teile ist ausdrücklich untersagt.

6.10 Informationssicherheit

Der Vertragspartner schützt vertrauliche Informationen vor unerlaubter Offenlegung und Verwendung. Sensible oder vertrauliche Daten, Informationen und Dokumente von der iinovis und deren Stakeholdern oder von Dritten verwendet er nur im Zusammenhang mit seinen beruflichen Aufgaben. Er beachtet auch etwaige Nutzungseinschränkungen durch den Eigentümer der Information. Er wird keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben, es sei denn, er hat eine ausdrückliche Erlaubnis für diese Offenlegung vom Eigentümer der infragestehenden Information oder eine klare gesetzliche Verpflichtung.

Der Vertragspartner darf vertrauliche Informationen von der iinovis und deren Stakeholdern nicht für andere Zwecke weitergeben oder verwenden als jene, die mit iinovis vereinbart wurden.

6.11 Datenschutz

Der Vertragspartner ist sich dessen bewusst, dass im Zuge der Zusammenarbeit und im Sinne der Geschäftsbeziehung Kontaktdaten von involvierten Personen ausgetauscht werden müssen. Der Vertragspartner verarbeitet und behandelt diese personenbezogenen Daten in Einklang mit den geltenden Gesetzen unter Einhaltung zwingender Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Dabei beachtet er, dass die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen oder aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Grundlage erfolgen darf. Ein unautorisierter Zugriff oder eine unautorisierte Verwendung oder Weitergabe ist hierbei in jedem Falle durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu unterbinden. Der Vertragspartner garantiert, dass alle von ihm an iinovis weitergegebene Daten gemäß den geltenden Gesetzen



erhoben und verarbeitet wurden. Er behandelt solche Informationen sowohl während als auch nach Beendigung der Vertragslaufzeit vertraulich.

6.12 Kontinuierliche Verbesserung

Die iinovis hat es sich zum Ziel gesetzt, kontinuierlich Verbesserungen umzusetzen. Der Vertragspartner ist bestrebt, den Verhaltenskodex über seine gesamte Wertschöpfungskette hinweg zu implementieren und kontinuierlich Verbesserungsmöglichkeiten in seinem Unternehmen zu identifizieren.

7. Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik

7.1 Monitoring und Compliance

Der Vertragspartner führt periodische Selbstbewertungen und Überprüfungen im Hinblick auf die Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch, um sicherzustellen, dass er selbst sowie seine Lieferanten und Auftragnehmer den vorliegenden Verhaltenskodex sowie alle geltenden Gesetze und Bestimmungen beachten.

Außerdem ist die iinovis berechtigt, nach angemessener Vorankündigung ein Audit vor Ort durchzuführen. Der Vertragspartner hat alle erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anfrage von iinovis bereitzustellen, um eine Überprüfung seiner Compliance zu ermöglichen. Jede Abweichung von diesem Verhaltenskodex ist schnellstmöglich zu beheben. Sollte der Vertragspartner - nach dem begründeten Ermessen von iinovis – einen wesentlichen Verstoß gegen den Verhaltenskodex begangen haben, ist die iinovis berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden. Dem Vertragspartner steht in diesem Falle keinerlei Vergütung zu.

7.2 Anzeige von Verstößen

Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners, die Einhaltung der hier aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette bestmöglich zu fördern und weiterzugeben. Sollte, nach dem begründeten Ermessen des Vertragspartners, ein schwerwiegender Verstoß gegen den Verhaltenskodex vorliegen, so hat der Vertragspartner diesen Verstoß seinem Ansprechpartner im Einkauf iinovis schnellstmöglich zu melden.